

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.317.832

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5788/J-NR/2026

Wien, am 10. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Meri Disoski, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. April 2026 unter der Nr. **5788/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einstellung erster Strafverfahren wegen „Dick Pics““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 7 und 13:**

- 1. *Wie viele Anzeigen wegen der unaufgeforderten Übermittlung von Genitalbildern gemäß der seit 2025 geltenden Strafbestimmung wurden seit Inkrafttreten erstattet?*
- 2. *Wie viele dieser Verfahren wurden seit Inkrafttreten erledigt, wie viele davon durch Einstellung?*
- 3. *Aus welchen Gründen wurden diese Verfahren eingestellt, und wie verteilen sich diese Einstellungsgründe zahlenmäßig?*
- 4. *In wie vielen Fällen wurde ein Verfahren deshalb eingestellt, weil Beschuldigte angegeben haben, die seit 2025 geltende Strafbestimmung nicht gekannt zu haben?*
- 5. *Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage kann die behauptete Unkenntnis einer seit 2025 geltenden Strafbestimmung durch Beschuldigte bei diesem Delikt zu einer Einstellung des Verfahrens führen?*
- 6. *Nach § 9 Abs 2 StGB ist ein Rechtsirrtum insbesondere dann vorwerfbar, wenn sich jemand aufgrund der Umstände über die bestehenden Rechtsvorschriften informieren*

*hätte müssen. Vertritt das BMJ den Standpunkt, dass die unaufgeforderte Übermittlung von Genitalbildern eine Handlungsweise darstellt, die Anlass zur Überprüfung der Rechtsvorschriften geben würde?*

- *7. Falls nein: welche Maßnahmen planen Sie, um das Bewusstsein über die Strafbestimmung öffentlich bekannter zu machen und so die Wirksamkeit im Sinne des Schutzes von Frauen vor digitaler sexualisierter Gewalt zu verbessern?*
- *13. Sieht das Bundesministerium für Justiz angesichts der bekannt gewordenen Einstellungen Handlungsbedarf*
  - a. im Bereich des Vollzugs,*
  - b. bei staatsanwaltschaftlichen Vorgaben,*
  - c. bei Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen*
  - d. im Bereich des Opferschutzes? Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden gesetzt? Wenn nein, warum nicht?*

Das inkriminierte Delikt ist in § 218 Abs. 1b StGB normiert. Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) sind jedoch nur auf Basis eines Paragraphen des Strafgesetzbuchs bzw. der strafrechtlichen Nebengesetze automationsunterstützt möglich, weil nur das Feld „Paragraph“ strukturiert und geprüft erfasst wird. Bei den Feldern „Absatz“, „Ziffer“ und „Litera“ handelt es sich um freie Textfelder, weshalb sie für eine automatisierte Datenanalyse nicht zugänglich sind. Die Implementierung einer spezifischen Deliktskennung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant.

Eine Einzelauswertung sämtlicher zu überprüfender Fälle (insgesamt 1.657) kann somit nicht automationsunterstützt bzw. mit vertretbarem Aufwand erhoben werden.

Die Gründe für die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens finden sich in § 190 StPO. Demnach hat die Staatsanwaltschaft von der weiteren Verfolgung einer Straftat abzusehen und das Ermittlungsverfahren einzustellen, soweit und sobald sich ergibt, dass die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, die weitere Verfolgung des Beschuldigten sonst aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre oder kein tatsächlicher Grund zu dessen weiterer Verfolgung besteht. Das Vorliegen eines Schuldausschlussgrunds (etwa eines nicht vorwerfbaren Verbotsirrtum nach § 9 Abs. 1 StGB) fällt grundsätzlich unter die rechtlichen Einstellungsgründe (§ 190 zweiter Fall StPO; s. Nordmeyer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 190 Rz 13). Für die mit einer Einstellung einhergehenden verfahrensrechtlichen Folgen (beispielsweise in Hinsicht auf die Zulässigkeit eines Fortführungsantrags) macht es jedoch keinen Unterschied, aus welchem der in § 190 StPO genannten Gründe die Einstellung erfolgt ist.

Was allfällige Vorgaben an die Staatsanwaltschaften anbelangt, so brachten die dem Bundesministerium für Justiz aus Einzelberichten bekannten Einstellungen von Ermittlungsverfahren wegen § 218 Abs 1b StGB (auch jene, die dem Bericht der Tageszeitung *Der Standard*, „Erste Strafverfahren wegen Dick-Pics trotz geständiger Täter eingestellt“ zugrunde lagen) keine strukturellen Unklarheiten der Staatsanwaltschaften bei der Rechtsanwendung zutage und ergaben daher keinen Handlungsbedarf. Klarzustellen ist, dass die Einstellungen nicht wegen fehlender subjektiver Tatseite oder eines Rechtsirrtumes aufgrund fehlender Kenntnis der Beschuldigten über die Rechtslage erfolgten.

**Zu den Fragen 8 bis 11:**

- *8. Wurden seit Inkrafttreten der Strafbestimmung im Jahr 2025 Weisungen, Erlässe, Rundschreiben, Leitlinien oder sonstige Handlungsanweisungen an Staatsanwaltschaften oder nachgeordnete Behörden zur Anwendung dieses Straftatbestands übermittelt?
  - a. Wenn ja, wann und welchen Inhalts?
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *9. Welche Maßnahmen hat das Bundesministerium für Justiz seit Inkrafttreten der Strafbestimmung gesetzt, um eine einheitliche und konsequente Vollzugspraxis sicherzustellen?*
- *10. Ist dem Bundesministerium für Justiz bewusst, dass es sich bei der unaufgeforderten Übermittlung von Genitalbildern um eine Form digitaler sexualisierter Gewalt handelt, von der überwiegend Frauen betroffen sind?*
- *11. Welche konkreten Maßnahmen wurden gesetzt, um dieser geschlechtsspezifischen Dimension des Delikts in Ausbildung, Sensibilisierung, Vollzug und Opferschutz Rechnung zu tragen?*

Das Bundesministerium für Justiz hat mit dem Erlass vom 27. August 2025 über die Regelungen des Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (§ 218 Abs. 1b StGB – Sexuelle Belästigung durch Übermittlung von Bildaufnahmen menschlicher Genitalien) die mit 1. September 2025 in Kraft getretenen Änderungen in § 218 StGB zusammenfassend dargestellt. Über die Gesetzesmaterialien hinausgehende Bemerkungen geben die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz wieder und verstehen sich unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung.

Der Erlass verweist darauf, dass der neue Straftatbestand dem Schutz vor der speziellen Form der sexuellen Belästigung durch das unaufgeforderte und absichtliche Zusenden von Bildaufnahmen entblößter menschlicher Geschlechtsteile, vergleichbarer bearbeiteter

Bildaufnahmen oder von vergleichbarem künstlich erstelltem Material dienen soll. Er enthält insbesondere Ausführungen zu den einzelnen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen, zu Abgrenzungsfragen, zur Strafdrohung sowie zur Ausgestaltung als Ermächtigungsdelikt und zur Subsidiaritätsklausel. Ihm sind das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 45/2025, die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage sowie die Textgegenüberstellung als Beilagen angeschlossen.

Der Erlass wurde, wie dies bei Einführungserlässen des Bundesministeriums für Justiz im Bereich des Strafrechts üblich ist, an die Gerichte, die Generalprokuratur sowie die Staatsanwaltschaften versandt und im Justiz-Intranet sowie im RIS veröffentlicht.

**Zur Frage 12:**

- *Wie bewertet das Bundesministerium für Justiz den Umstand, dass öffentlich bekannt gewordene Einstellungen entsprechender Verfahren geeignet sind, das Vertrauen von Betroffenen in die Wirksamkeit des Rechtsstaats und in den angekündigten Gewaltschutz zu erschüttern?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die österreichische Bevölkerung der heimischen Justiz im höchsten Maße vertraut, wie zuletzt ersichtlich im EU-Justizbarometer 2025. Der Umstand, dass Anzeigen bei weitem nicht in allen Fällen zu einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft führen, stellt keine Besonderheit der neuen Strafbestimmung des § 218 Abs. 1b StGB oder des Sexualstrafrechts insgesamt dar, sondern ist einem grund- und menschenrechtskonformen Strafrechtssystem geradezu inhärent. Die Einstellung eines Strafverfahrens in Einzelfällen untergräbt daher bei sachlicher Betrachtung das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Funktionieren des Rechtsstaats nicht.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

